

---

# Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

---

vom 7. Dezember 2010 (Stand Dezember 2024)

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 7 lit. a) Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996 -

beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Zweck

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn führt eine Musikschule.

<sup>2</sup> Die Musikschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine altersgemässe und ihren Begabungen entsprechende praktische und theoretische Schulung und damit eine ganzheitliche Bildung und Entfaltung der Persönlichkeit.

### § 2

Berechtigte

<sup>1</sup> In die Musikschule werden aufgenommen:

- a) In der Stadt Solothurn wohnhafte Schülerinnen und Schüler;
- b) in einer anderen Gemeinde wohnhafte Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe, sofern
  - deren Wohngemeinde mit der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn einen Vertrag gemäss § 3 abgeschlossen hat, oder
  - deren Eltern mindestens die Hälfte ihres Einkommens in Solothurn versteuern, und die Schule, die sie besuchen, keinen entsprechenden Musikunterricht anbietet;
- c) Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Altersjahres, sofern sie den Musikunterricht bereits während der obligatorischen Schulzeit besucht haben;
- d) Erwachsene gemäss entsprechendem Reglement der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> In Zweifelsfällen entscheidet die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Leitung der Musikschule.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung durch Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024

<sup>2</sup> Änderung durch Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024

§ 3

- Verträge
- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung der Musikschule für andere Gemeinden ganz oder teilweise übernehmen.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die massgebenden Kosten fest und schliesst die Verträge ab.

§ 4

- Räume
- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde stellt für die Musikschule die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

**II. SCHULBETRIEB UND UNTERRICHT**

§ 5

- Organisation
- <sup>1</sup> Die Organisation des Schulbetriebs erfolgt nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport.<sup>3</sup>

§ 6

- Fächerangebot
- <sup>1</sup> Es wird folgender Unterricht angeboten:
    - a) Musikalische Grundschule;
    - b) Instrumental- und Gesangsunterricht;
    - c) Angebote für Gruppen (wie Chorsingen, Ensemblespiel, Mitwirken in Bands und im Orchester der Musikschule)
  - <sup>2</sup> Über das detaillierte Angebot entscheidet die Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Leitung der Musikschule im Rahmen der Nachfrage, der bewilligten Kredite und der verfügbaren Lehrpersonen.<sup>4</sup>

§ 7

- Eintrittsalter
- <sup>1</sup> Der Instrumentalunterricht beginnt in der Regel im 8. oder 9. und der Gesangsunterricht im 12. Altersjahr.
  - <sup>2</sup> Je nach Eignung und Begabung können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.

§ 8

- Unterricht
- <sup>1</sup> Die Unterrichtswochen sowie die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach der geltenden Regelung der städtischen Schulen.
  - <sup>2</sup> Der Einzelunterricht dauert 25 Minuten und der Gruppenunterricht 45 Minuten.
  - <sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit speziellen musikalischen Begabungen sowie überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft kann von der

---

<sup>3</sup> Änderung durch Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024

<sup>4</sup> Änderung durch Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024

Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Leitung der Musikschule verlängerter Einzelunterricht bewilligt werden.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Der verlängerte Einzelunterricht dauert in der Regel 40 Minuten.

<sup>5</sup> Die Lehrpersonen bestimmen den Unterrichtsstoff entsprechend den Bedürfnissen und der Persönlichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

<sup>6</sup> Von Konservatorien und musikpädagogischen Vereinigungen allgemein anerkannte Richtlinien sind zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> Die Schülerinnen und Schüler erhalten mindestens einmal pro Jahr Gelegenheit, sich bei Musizierstunden oder anderen Veranstaltungen im Vorspielen zu üben.

<sup>8</sup> Die Mitwirkung in Bands, Ensembles und Orchestern gehört zur Ausbildung.

### III. SCHÜLERINNEN, SCHÜLER UND ELTERN

#### § 9

##### Eintritt

<sup>1</sup> Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Mit Ausnahme der musikalischen Grundschule erfolgt er auf schriftliche Anmeldung hin innert einer festgelegten Frist auf Beginn eines Schuljahres.

<sup>2</sup> Die Anmeldung ist verbindlich. Im Falle eines Anmeldeabbruchs nach Ablauf der Anmeldefrist ist - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - das Schulgeld dennoch vollumfänglich zu entrichten.

<sup>3</sup> Neuzuziehende Schülerinnen und Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe des Schuljahres aufgenommen werden, sofern die organisatorischen Voraussetzungen vorhanden sind.

<sup>4</sup> Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schülerinnen und Schüler haben sich für jedes weitere Schuljahr erneut anzumelden.

#### § 10

##### Pflichten

<sup>1</sup> Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Lehrpersonen zu üben.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Leitung der Musikschule oder den Lehrpersonen organisiert werden, ist obligatorisch.

<sup>3</sup> Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

#### § 11

##### Rechte

<sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson. Schülerinnen und Schüler können Wünsche äussern, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler erhalten periodisch Gelegenheit, sich schriftlich zum Unterricht zu äussern.

---

<sup>5</sup> Änderung durch Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024

<sup>3</sup> Die Eltern werden über die Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder regelmässig informiert.

<sup>4</sup> Die Eltern haben das Recht dem Unterricht beizuwohnen.

### § 12

#### Absenzen

<sup>1</sup> Absenzen sind den Musiklehrpersonen am Vortag zu melden. Bei unvorhersehbaren Ereignissen ist die Lehrperson umgehend zu informieren.

<sup>2</sup> In der nächsten Musikstunde ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

<sup>3</sup> Bei besonderen entschuldbaren Umständen wie z. B. längerer Krankheit oder unfallbedingter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers kann die Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport einen teilweisen Erlass des Schulgeldes gewähren.<sup>6</sup>

### § 13

#### Austritt

<sup>1</sup> Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.

<sup>2</sup> Vorzeitige Austritte sind nur möglich:

- a) für Anfängerinnen und Anfänger nach dem 1. Semester;
- b) im Falle eines Wegzuges oder aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen. Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule.

### § 14

#### Mahnung und Ausschluss

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Interesse fehlen lassen, sind von den Lehrpersonen zu mahnen.

<sup>2</sup> Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern darüber und über einen möglichen Ausschluss aus der Musikschule schriftlich zu orientieren.

<sup>3</sup> Tritt keine Besserung ein, kann die Lehrperson der Leitung der Musikschule unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.<sup>7</sup>

## **IV. SCHULGELD**

### § 15

#### Grundsatz und Ausnahmen

<sup>1</sup> Die Eltern haben nach den Sommerferien ein Schulgeld für das ganze Schuljahr zu entrichten. Das Schulgeld kann in 2 Raten bezahlt werden.

<sup>2</sup> Die Höhe des Schulgeldes wird von der Gemeinderatskommission

---

<sup>6</sup> Änderung durch Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024

<sup>7</sup> Änderung durch Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024

festgesetzt.

- <sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler gemäss § 2 lit. a ist der Sozialtarif anwendbar.
- <sup>4</sup> Jugendliche gemäss § 2 lit. c haben in jedem Falle das volle Schulgeld zu entrichten.
- <sup>5</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 6 besteht kein Anrecht auf Rück-erstattung des Schulgeldes bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss nach § 16 Abs. 3 sowie für Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrpersonen oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.
- <sup>6</sup> Erfolgt der Austritt infolge Wegzugs oder bei Anfängerinnen und Anfängern nach dem 1. Semester, wird das Schulgeld pro rata temporis verlangt, resp. zurückerstattet.
- <sup>7</sup> Die Nichtbezahlung des Schulgeldes kann zum Ausschluss aus der Musikschule führen. Den Eltern ist dies vorher schriftlich anzudrohen.
- <sup>8</sup> Für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird der Wohngemeinde gemäss Vertrag Rechnung gestellt. Diese entscheidet über die Erhebung eines Elternbeitrages und dessen Höhe autonom.

## V. LEHRPERSONEN

### § 16

Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Lehrpersonen erteilen einen stufen- und zeitgemässen Unterricht.
- <sup>2</sup> Im Einzelnen richten sich ihre Aufgaben nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen und dem Pflichtenheft.

### § 17

Absenzen

- <sup>1</sup> Absenzen sind der Leitung der Musikschule und den betroffenen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig zu melden.
- <sup>2</sup> Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Leitung der Musikschule verschoben werden.

### § 18

Privatunterricht

- <sup>1</sup> Privatunterricht ist in den Räumlichkeiten der Musikschule nicht gestattet.

## VI. INSTRUMENTE UND LEHRMITTEL

### § 19

Leistung der Eltern

- <sup>1</sup> Die Eltern haben für die im Unterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.
- <sup>2</sup> Die Lehrpersonen beraten sie bei der Wahl und Anschaffung der Instrumente unentgeltlich.

§ 20

- Leistungen der Schule
- <sup>1</sup> Die Instrumente für die musikalische Grundschule und das Verbrauchsmaterial wie Notenhefte u.ä. werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso die Musikalien für das Mitwirken in Chören, Ensembles, Bands und im Orchester.
  - <sup>2</sup> Die Eltern haften für Verlust oder mutwillige Beschädigungen.

§ 21

- Leihinstrumente
- <sup>1</sup> Aus dem jährlichen Kredit der Einwohnergemeinde, den Spenden und den Kollekten bei Musizierstunden werden Leihinstrumente angeschafft.
  - <sup>2</sup> Diese werden an Anfängerinnen und Anfänger im 1. Jahr gegen eine von der Gemeinderatskommission festgesetzte Leihgebühr abgegeben. Für Schülerinnen und Schüler, die dem Sozialtarif unterstehen, kann die Leihdauer verlängert werden. Stehen genügend Instrumente zur Verfügung, kann sie auch für andere Schülerinnen und Schüler verlängert werden, wobei Schülerinnen und Schüler, die dem Sozialtarif unterstehen, den Vorrang haben.
  - <sup>3</sup> Die Eltern haben für den Ersatz von Verschleissteilen wie Saiten, Blättchen oder Röhrchen sowie für mutwillige Beschädigungen und Verlust aufzukommen.
  - <sup>4</sup> Die Leitung der Musikschule ist für Anschaffung, Abgabe und Unterhalt der Leihinstrumente verantwortlich.
  - <sup>5</sup> Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport kann nähere Weisungen erlassen.<sup>8</sup>

§ 22

- Musikbibliothek
- <sup>1</sup> Die Musikschule führt eine Musikbibliothek. Sie enthält vor allem Musikalien für das Ensemblespiel, die Bands und das Orchester.
  - <sup>2</sup> Die Betreuung der Musikbibliothek obliegt den Lehrpersonen.

**VII. ORGANISATORISCHES**

§ 23

- Anmeldung
- <sup>1</sup> Die Musikschule regelt das Anmeldeverfahren in Zusammenarbeit mit den Stadtschulen.

§ 24

- Zuteilung
- <sup>1</sup> Die Leitung der Musikschule teilt die angemeldeten Schülerinnen und Schüler den Musiklehrpersonen zu.

---

<sup>8</sup> Änderung durch Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024

§ 25

Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport erstellt die Rechnungen für die Elternbeiträge, die Beiträge der Gemeinden gemäss § 3 dieses Reglements und die Schulgelder gemäss § 6 der Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht.

<sup>2</sup> Der Einzug erfolgt durch die Finanzverwaltung.

**VIII. BEHÖRDEN UND LEITUNG**

§ 26

Schuldirektion

<sup>1</sup> Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Musikschule aus.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Weisungen für den Betrieb der Musikschule;
- b) Erarbeitung von Pflichtenheften für die Leitung der Musikschule und die Musiklehrpersonen
- c) Erarbeitung des Voranschlages zuhanden der Gemeinderatskommission;
- d) Nachkontrolle der Stundenpläne.

§ 27

Leitung der Musikschule

<sup>1</sup> Die Leitung der Musikschule führt die Musikschule in fachlichen, administrativen und personellen Belangen.

<sup>2</sup> Sie vertritt die Musikschule nach aussen.

<sup>3</sup> Im Einzelnen richten sich die Aufgaben der Musikschulleitung nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen und dem Pflichtenheft.

§ 28

Beschwerderecht

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport aufgrund dieses Reglements kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 29

Kantonales Recht

<sup>1</sup> Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

§ 30

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 23. Januar 1990.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 2010.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Kurt Fluri

Hansjörg Boll

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde am 9. Dezember 2024 beschlossenen Anpassungen (§§ 2, 5, 6, 8, 12, 13, 14, 21, 25, 26 und 28) treten per 9. Dezember 2024 in Kraft.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Eingefügt am 9. Dezember 2024